

Abwägung der Stellungnahmen und Beratungsergebnisse zum 3. Entwurf KspAS (19.01.2018)

Beteiligte Fachbereiche/Ämter:

- FB 30 Rechtsamt
- FB 51 Jugendamt
- FB 63 Bauordnung
- FB 66 Grün- und Verkehrsflächen (66.1 Haushalt, 66.2.2 Planung/Bau Grün, 66.3.2 Grünunterhaltung)
- FB 32 Ordnung und Sicherheit
- FB 61 Stadtentwicklung
- FB 23 Immobilien

Paragraf/Hinweise/Einwände/Fragen	Abwägung / Prüfung / Ergebnis
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Keine Hinweise	-
§ 2 Ablösung von privaten Kinderspielplätzen Keine Hinweise	-
§ 3 Ermittlung des Ablösebetrages <u>FB 66.3.2 zu § 3:</u> Inhalt der Herstellungskosten: Lieferung/fachgerechter Aufbau, einschl. der erforderlichen Flächengestaltung (Fallschutz, Sandspiel, <u>Umgebungsgrün</u>) <u>Aus der Beratung vom 06.03.2018 (FB 30, FB 63, FB 66):</u> <u>FB 30 – Hinweis zu Ablösebetrag:</u> Der Ablösebetrag sollte alle Kosten enthalten, die für die Stadt Cottbus bei der „Übertragung“ der Verpflichtung vom Bauherren auf die Kommune anfallen, also einschließlich der Unterhaltungskosten und der Kosten für die Herstellung der geforderten Grünfläche. <u>FB 63 – dazu:</u> gem. hausinterner Infoveranstaltung des MIL sind die Unterhaltungskosten nicht mit anzusetzen <u>FB 30 – dazu:</u> Infoveranstaltungen haben keinen rechtsverbindlichen Charakter	<u>Ergebnis: (Änderung)</u> Die Herstellungskosten für den geforderten Grünflächenanteil sind mit aufgenommen worden <u>Ergebnis: (Änderung)</u> Die Herstellungskosten für den geforderten Grünflächenanteil sind mit aufgenommen worden (s. auch oben). Die Unterhaltungskosten für die Dauer von 10 Jahren sind mit aufgenommen worden.

§ 4 Fälligkeit Keine Hinweise	-
§ 5 In-Kraft-Treten Keine Hinweise	-
Allgemeine Hinweise: <u>FB 30 – Hinweis:</u> Die „Übertragung“ der Verpflichtung zur Herstellung oder Erweiterung/Instandhaltung von öffentlichen Spielplätzen ist in einem räumlichen Zusammenhang zu dem Grundstück des Bauherrn zu betrachten, für das die Ablöse gezahlt werden soll.	<u>Abwägung/Ergebnis: (keine Änderung)</u> Ein räumlicher Zusammenhang zwischen dem Baugrundstück, für das Ablöse gezahlt wird, und dem „Einsatzort“ des Ablösebetrages wäre durchaus berechtigt. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass im Umkreis von 400 m (= max. Entfernung bei Spielflächen für 6-12-Jährige gemäß § 3 KspS) vom Baugrundstück i. d. R. kein geeignetes Grundstück vorhanden ist, auf welchem die Stadt Cottbus/Chósebuz einen neuen Spielplatz herstellen oder einen bestehenden Spielplatz erweitern, instandhalten oder modernisieren könnte.

Der vorliegenden 5. Entwurfsfassung der KspAS (Stand 03.01.2019) wurde von folgenden Fachbereichen/Ämtern zugestimmt bzw. die Entwurfsfassung wurde mitgezeichnet von:

- FB 30 Rechtsamt
- FB 32 Ordnung und Sicherheit
- FB 61 Stadtentwicklung
- FB 63 Bauordnung
- FB 66 Grün- und Verkehrsflächen